Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8847**
14. Wahlperiode 23. 04. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (19. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/8465 –

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland, Bonn

A. Problem

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) befinden sich 7 geisteswissenschaftliche Auslandsinstitute mit Standorten in Rom, Paris, London, Washington, Warschau, Beirut/Istanbul und Tokio. Die Institute erfüllen Aufgaben in Forschung, Service und Nachwuchsförderung. Zwei dieser Einrichtungen sind rechtlich unselbständige Bundesanstalten, weitere drei Einrichtungen sind in einer privatrechtlichen Stiftung zusammengefasst. Das Institut in Tokio wird von einer eigenen privatrechtlichen Stiftung getragen, während das Institut in Beirut und Istanbul von einem privatrechtlichen Verein getragen wird.

Auf Bitten des BMBF hat der Wissenschaftsrat in den Jahren 1996 bis 1999 die o. g. Institute evaluiert. In seiner Stellungnahme regt der Wissenschaftsrat an zu prüfen, ob ein gemeinsames institutionellen Dach für alle aus öffentlichen Mitteln finanzierten deutschen geisteswissenschaftlichen Forschungseinrichtungen im Ausland geschaffen werden sollte.

Ausgehend hiervon hat das BMBF ein Konzept für die Neuordnung der vom BMBF geförderten geisteswissenschaftlichen Einrichtungen im Ausland erstellt. Es zielt darauf ab, den Einrichtungen eine Organisationsform zu geben, die mehr wissenschaftliche Selbstverwaltung ermöglicht. Auf der anderen Seite soll die ministerielle Verwaltung entlastet werden. Die Kooperationsfähigkeit der Institute und das Auftreten der Institute in der Öffentlichkeit sollen gestärkt und die Aufnahme/Neugründung unter dem gemeinsamen Dach von weiteren Einrichtungen erleichtert werden.

B. Lösung

Die neue Organisationsstruktur zielt darauf ab, die geisteswissenschaftlichen Institute in einer öffentlich-rechtlichen Stiftung des Bundes zusammenzufassen. Die Rechtsform der Stiftung hat sich als für die Trägerschaft derartiger Institute besonders zweckmäßig erwiesen. Vier der in Rede stehenden Institute werden

bereits von – zwei privatrechtlichen – Stiftungen getragen. Die öffentlich-rechtliche Form folgt aus der Beteiligung zweier unselbständiger Bundesanstalten sowie den Vorteilen der bilateralen Sozialversicherungsabkommen und der bilateralen steuerrechtlichen Regelungen. Die alleinige Zuständigkeit des Bundes für die deutschen geisteswissenschaftlichen Institute im Ausland und die gesamtstaatliche Repräsentation machen eine Regelung auf Bundesebene erforderlich.

Die Stiftung ist Trägerin der Institute. Diese behalten ihre unterschiedlichen Aufgabenprofile. Die Institute führen im Rahmen der Stiftung ihre spezifischen Aufgaben weiterhin in eigener Verantwortung durch. Stiftungsrat und Geschäftsstelle konzentrieren sich auf gemeinsam wahrzunehmende Aufgaben wie Haushaltsaufstellung, Außenvertretung und -darstellung; sie ist zusammen mit den Beiräten für die Auswahl des Führungspersonals und die Sicherung der wissenschaftlichen Qualität verantwortlich. Die Form einer öffentlich-rechtlichen Stiftung wird unter Berücksichtigung der Vorgeschichte der Einrichtungen und der teilweise existierenden Vorteile aufgrund bilateraler Abkommen gewählt.

Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Der Förderaufwand des Bundes für die beteiligten Institute erhöht sich nicht. Die Stiftung soll eine kleine, gemeinsame Geschäftsstelle erhalten. Für Betrieb und Investitionen der Geschäftsstelle sind für 2002 insgesamt rund 500 T Euro zusätzlich im Einzelplan des BMBF vorgesehen. Dieser Aufwand soll in den Folgejahren eher reduziert werden. Zusätzlicher Vollzugsaufwand ist damit gerade nicht verbunden. Es wird vielmehr von einer Entlastung der obersten Bundesverwaltung ausgegangen.

Die Länder und Kommunen sind nicht tangiert.

E. Sonstige Kosten

Aus der Umstrukturierung der Auslandsinstitute entstehen weder Kosten für die Wirtschaft noch Kosten für soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise, das Preisniveau sowie die Verbraucher sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/8465 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

1. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

   „5. einem Wissenschaftler, der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft benannt wird,“

2. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

   „7. vier Wissenschaftlern aus den Wissenschaftlichen Beiräten, die von diesen benannt werden.“

Berlin, den 17. April 2002

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Ulrike Flach
Vorsitzende

Hans-Werner Bertl
Berichterstatter

Werner Lensing
Berichterstatter

Dr. Reinhard Loske
Berichterstatter

Ernst Burgbacher
Berichterstatter

Maritta Böttcher
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Hans-Werner Bertl, Werner Lensing, Dr. Reinhard Loske, Ernst Burgbacher und Maritta Böttcher

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 224. Sitzung am 14. März 2002 den Gesetzentwurf – Drucksache 14/8465 – zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Kultur und Medien überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten geisteswissenschaftlichen Institute im Ausland sollen in einer öffentlich-rechtlichen Stiftung des Bundes zusammengefasst werden.

Die Stiftung ist Trägerin der Institute. Diese behalten ihre unterschiedlichen Aufgabenprofile. Die Institute führen im Rahmen der Stiftung ihre spezifischen Aufgaben weiterhin in eigener Verantwortung durch. Stiftungsrat und Geschäftsstelle konzentrieren sich auf gemeinsam wahrzunehmende Aufgaben wie Haushaltsaufstellung, Aussenvertretung und -darstellung. Der Stiftungsrat ist zusammen mit den Beiräten für die Auswahl des Führungspersonals und die Sicherung der wissenschaftlichen Qualität der Institutsarbeit verantwortlich.

Insgesamt soll die neue Organisationsstruktur die Institute stärken und ihre Verwaltungen entlasten. Sie soll eine klare Trennung zwischen dem zuständigen Bundesministerium und der Arbeit der Stiftung gewährleisten. Die Flexibilität in der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel soll erhöht, die Kooperationsfähigkeit der Institute und das Auftreten der Gesamtheit der Institute in der Öffentlichkeit gestärkt werden. Die Interessenvertretung der in der Stiftung zusammengeschlossenen Institute soll gerade im innerdeutschen Bereich, so z. B. bei Verhandlungen mit dem Zuwendungsgeber, den Wissenschaftsorganisationen und ggf. auch gegenüber dem Parlament und den Ländern im Verbund über den Stiftungsrat und seinen Vorsitzenden wirkungsvoller als bisher erfolgen.

Im organisatorischen Bereich soll eine gemeinsame Geschäftsstelle zur Unterstützung der Verwaltungen eingerichtet werden. Ihre Funktionen sind gegenüber den Verwaltungsaufgaben der Institute subsidiär.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus der Natur der Sache. Bei den in der Stiftung zusammengefassten wissenschaftlichen Einrichtungen, die insbesondere dem internationalen wissenschaftlichen Austausch dienen, handelt es sich um eine Angelegenheit gesamtstaatlicher Repräsentation.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der Ausschuss für Kultur und Medien hat in seiner Sitzung am 17. April 2002 einvernehmlich beschlossen, auf die Mitberatung zu verzichten.

IV. Beratungsverlauf und -ergebnisse im federführenden Ausschuss

Allgemeiner Teil

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat am 20. März 2002 die Beratung des Gesetzentwurfs mit einem öffentlichen Expertengespräch aufgenommen. Daran nahmen die folgenden Sachverständigen teil:

– Professor Dr. Manfred Hildermeier, Vorsitzender des Verbandes der Historikerinnen und Historiker Deutschlands

– Professor Dr. Jürgen Kocka, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung

– Professor Dr. Hagen Schulze, Direktor des Deutschen Historischen Instituts London

– Professor Dr. Hans-Ulrich Thamer, Historisches Seminar der Wilhelms-Universität Münster.

Im Verlaufe dieses Gesprächs wurden insbesondere folgende Themen angesprochen:

– Administrative und qualitative Veränderungen bei den geisteswissenschaftlichen Auslandsinstituten des BMBF durch Einführung des Stiftungsmodells, z. B. mögliche Synergieeffekte, Einfluss auf die Selbstverwaltung der Institute und die Unabhängigkeit ihrer Direktoren.

– Die politische Einflußnahme des BMBF („Vetorecht“) auf Satzungsänderungen der Stiftung und die Bestellung der Institutsdirektoren.

– Die vorgesehene personelle Zusammensetzung des Stiftungsrats, z. B. die Vertretung der Institute im Stiftungsrat.

– Die Konkretisierung der Aufgaben des Stiftungsrats und der gemeinsamen Geschäftsstelle.

Die Sachverständigen machten hierzu verschiedene Änderungsvorschläge, die im Einzelnen dem Protokoll der Ausschusssitzung vom 20. März 2002 und den eingereichten schriftlichen Stellungnahmen in Ausschussdrucksachen 14-581 a bis c sowie 14-585 entnommen werden können.

In seiner Sitzung am 17. April 2002 hat der Ausschuss die Vorlagen abschließend beraten.

Von der Fraktion der CDU/CSU wurde ein Änderungsantrag – Ausschussdrucksache 14-595 – zum Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/8465 – eingebracht:

„Der Ausschuss wolle beschließen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung wie folgt zu ändern:

1. Zu § 6 Abs. 1:

Ziffer 5. wird wie folgt gefasst:

„5. einem Wissenschaftler, der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft benannt wird,“

Ziffer 7. wird wie folgt gefasst:

„7. vier Wissenschaftlern aus den Wissenschaftlichen Beiräten, die von diesen benannt werden.“

Begründung

Die Zahl der Vertreter aus den wissenschaftlichen Beiräten der Institute ist zu erhöhen, damit diese im Stiftungsrat angemessen vertreten sind. Um die Gesamtzahl von 11 Mitgliedern im Stiftungsrats nicht zu überschreiten, soll die zahl der DFG-Vertreter auf 1 begrenzt werden.

2. *Zu § 9:*

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf Vorschlag der jeweiligen wissenschaftlichen Beiräte beruft der Stiftungsrat deren Mitglieder auf vier Jahre. Einmalige Wiederberufung ist zulässig.“

Absatz 3, Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er legt Vorschläge für die Besetzung der jeweiligen Direktorenstellen und der jeweiligen Beiräte vor.“

Begründung

Die wissenschaftlichen Beiräte der einzelnen Institute müssen ihr Vorschlagsrecht zur Selbstergänzung behalten. Die ursprüngliche Formulierung im Gesetzentwurf der Bundesregierung kommt einer Entmachtung der Beiräte durch den Stiftungsrat gleich und schwächt deren Stellung in nicht akzeptabler Weise.“

Von Seiten der **Fraktion der SPD** wird erklärt, dass die Sorge, bei einem Zusammenschluss der Institute unter einem Dach mit einem Stiftungsrat entstünden Zentralismus und Dirigismus, unbegründet sei. Ein Verlust der wissenschaftlichen Freiheit werde nicht eintreten; vielmehr seien nützliche Synergieeffekte, insbesondere für den Verwaltungsbereich zu erwarten. Der Besorgnis einer ausufernden Geschäftsstelle könne durch eine Satzung mit konkreten Aufgabendefinitionen für die Geschäftsstelle entgegengetreten werden. Die Fraktion der SPD werde dem vorliegenden Gesetzentwurf und den Vorschlägen zu § 6 Abs. 1 im Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU zustimmen.

Von Seiten der **Fraktion der CDU/CSU** werden die Gründe für den vorgelegten Änderungsantrag erläutert. Die Zahl der Vertreter der wissenschaftlichen Beiräte im Stiftungsrat zu erhöhen, sei sinnvoll. Um die Gesamtzahl von elf Mitgliedern im Stiftungsrat nicht zu überschreiten, solle die Vertretung der DFG auf eine Person begrenzt werden. Nach der Gründung des geplanten Instituts in Moskau werde es insgesamt acht Institute geben; dann könne ein wissenschaftlicher Beirat von jeweils zwei Instituten in den Stiftungsrat entsandt werden. Es sei nicht zwingend geboten, dass die DFG zwei Mitglieder stellen müsse. Insgesamt stimme die Fraktion der CDU/CSU dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 14/8465) – wenn auch nicht ganz ohne Bedenken – zu.

Von Seiten der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wird festgestellt, dass man über Fraktionsgrenzen hinweg einen guten Kompromiss gefunden habe. Das Gesetz werde zu einer Stärkung der geisteswissenschaftlichen Auslandsinstitute führen. Die Fraktion stimme deshalb dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zu.

Von Seiten der **Fraktion der FDP** wird ebenfalls die Meinung vertreten, dass bei den geisteswissenschaftlichen Auslandsinstituten über Veränderungen, Effizienzsteigerungen und Erreichen von Synergieeffekten nachgedacht werden müsse. Allerdings verändere der vorliegende Gesetzentwurf den Rechtsstatus der Institute entscheidend. Die Vorteile des neuen Modells würden aber nicht deutlich; die Realisierung der erwünschten Synergieeffekte sei zweifelhaft. Durch den vorgelegten Gesetzentwurf werde lediglich eine zusätzliche Bürokratie aufgebaut. Die Fraktion der FDP stimme zwar dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU zu, lehne den Gesetzentwurf der Bundesregierung jedoch ab.

Von Seiten der **Fraktion der PDS** wird ausgeführt, dass das Anliegen des Gesetzentwurfs grundsätzlich unterstützt werde. Eine institutionelle Integration der geisteswissenschaftlichen Auslandsinstitute würde deren Leistungsfähigkeit und Effizienz erhöhen. Voraussetzung sei allerdings, dass das Selbstverwaltungsrecht der Einrichtungen respektiert werde. Der Entwurf weise aber auch einige Schwachstellen auf, da er sich ausschließlich auf die im Geschäftsbereich des BMBF befindlichen Institute beschränke und nicht die im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes befindlichen Institute einbeziehe. Ein weiterer Schwachpunkt sei die nicht ausgewogene Zusammensetzung des Stiftungsrates. Trotz der beschriebenen Bedenken werde die Fraktion der PDS sowohl dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU als auch dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zustimmen.

Von Seiten der **Bundesregierung** wird zu den geäußerten Bedenken Stellung genommen. Es sei zwar richtig, dass die Institute anderer Ressorts derzeit nicht einbezogen würden, allerdings sei das Gesetz offen ausgelegt, damit in Zukunft weitere Institute Berücksichtigung finden könnten. Befürchtungen, dass durch die Geschäftsstelle eine große Bürokratie aufgebaut werde, könnten entgegengetreten werden, da die Zahl der Mitarbeiter der Geschäftsstelle lediglich sechs betragen solle.

Am Ende der Beratung verabschiedete der Ausschuss die vorgenannte Beschlussempfehlung mit folgenden Abstimmungsergebnissen:

Annahme des Änderungsantrags der Fraktion der CDU/CSU – Ausschussdrucksache 14-595 – zu § 6 Abs. 1 Ziffer 5 und 7 mit den Stimmen aller Fraktionen.

Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion der CDU/CSU – Ausschussdrucksache 14-595 – zu § 9 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS.

Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksache 14/8465 – in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP.

Begründungsteil

Die Zahl der Vertreter aus den wissenschaftlichen Beiräten der Institute ist zu erhöhen, damit diese im Stiftungsrat angemessen vertreten sind. Um die Gesamtzahl von 11 Mitgliedern im Stiftungsrat nicht zu überschreiten, soll die Zahl der DFG-Vertreter auf 1 begrenzt werden.

Berlin, den 17. April 2002

Hans-Werner Bertl
Berichterstatter

Werner Lensing
Berichterstatter

Dr. Reinhard Loske
Berichterstatter

Ernst Burgbacher
Berichterstatter

Maritta Böttcher
Berichterstatterin



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333